

Graz, 8. November 2010

Diese Rechtstellung ist durch folgende Unterlagen nachzuweisen:

1. „Daueraufenthalt“ – EG, ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
2. „Daueraufenthalt“ – EG, ausgestellt von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU (Drittstaatenangehörige, die über einen solchen Aufenthaltstitel verfügen, benötigen zum Zwecke eines Studiums an einer österreichischen Universität weiters eine „Aufenthaltsbewilligung – Studierender“),
3. „Daueraufenthaltskarte“ ausgestellt von der zuständigen österreichischen Behörde
4. Erhält ein Studierender aus einem Drittstaat eine österreichische Studienbeihilfe, so handelt es sich um einen langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatenangehörigen und der positive Studienbeihilfenbescheid dient dann auch als Nachweis dieser Rechtstellung. Der Bescheid der Studienbeihilfenbehörde ersetzt in diesem Fall die Vorlage eines der oben genannten Nachweise (1-3).